



STADT  
EGGENFELDEN

84302 Eggenfelden, 23.07.2026  
Postfach 12 61  
Tel. Durchwahl: 08721 / 708 - 28  
Telefax: 08721 / 708 - 63  
E-Mail: tanja.haas@eggenfelden.de  
Sachbearbeiter: Frau Haas

**Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Landratsamt Rottal-Inn (Untere Naturschutzbehörde) vom 09.12.2025

„[...] Die Untere Naturschutzbehörde Rottal-Inn wird gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Bebauungsplanung weist bestehende Wohnbebauung als allgemeines Wohngebiet aus und schafft Baurecht für eine weitere Parzelle.

Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.  
Folgende Punkte bedürfen jedoch einer Anpassung:

***Eingriffsregelung***

Die Pflanzung von Halbstämmen auf Ausgleichsflächen ist nicht zulässig. Es sind Hochstämme zu pflanzen (s. auch verbale Kurzbeschreibung zum BNT 431). Der Pflanzabstand sollte mind. 12 m betragen, damit sich die Gehölze gut entwickeln können. Hintergrund ist, dass bei Halbstämmen aufgrund des niedrigen Kronenansatzes eine naturschutzfachlich sinnvolle Bewirtschaftung nur eingeschränkt möglich ist. Zu enge Pflanzungen führen zudem zu einer übermäßigen Verschattung der Fläche und schmälern so die Artenvielfalt.

Es empfiehlt sich vor Ansaat des Saatstreifens eine Aushagerung des Grünlandes (3 Jahre mind. 3-malige Mahd unter Abfuhr des Mahdgutes) sowie ein Schröpfschnitt mit hoch eingestelltem Mähwerk 6-8 Wochen nach Ansaat der Fläche, um Problemunkräuter zu unterdrücken. Herkunftsnachweise des Saatgutes sind der UNB selbstständig an fachlicher.naturschutz@rottal-inn.de zu übermitteln (Hintergrund Überwachung § 40 BNatSchG).

Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der dem Ausfall folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Um das Potenzial der Kompensationsfläche voll auszuschöpfen ist ein rotierender, überjähriger Brachstreifen auf 10-20 % der Fläche sinnvoll (Überwinterungsquartier Insekten, Strukturanreicherung, Ermöglichen später Samenreifen, Winternahrung Vögel) und mittlerweile gängige Maßnahme auf Kompensationsflächen. Die Maßnahme sollte unter den Pflegehinweisen noch ergänzt werden.

Die Bedeutung der Formulierung unter Punkt VII 4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung „der Überschuss wird der fehlenden Ortsrandeingrünung im Westen gewidmet“ erschließt sich leider nicht und sollte noch erläutert werden.“

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 17.12.2025

„[...] mit E-Mail vom 20.11.2025 übersandten Sie uns die Unterlagen für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit DB 98 i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplans Wetzlhof IV mit der Bitte um Stellungnahme. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Wir verweisen jedoch auf folgende Grundsätze und Bestimmungen:

**Wasserversorgung / Grundwasser / Wasserschutzgebiete**

Das Wohngebiet ist an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eggenfelden anzuschließen. Im Hinblick auf die an die Grenze gelangte Kapazität der Wassergewinnungsanlage sowie dem anstehenden Sanierungsbedarf, erscheint der Anschluss weiterer Abnehmer wenig hilfreich.

Eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers ist sicherzustellen. Die Stadtwerke Eggenfelden sollen auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hinwirken. Hierzu sollen Sie die Wasserverluste in Ihren Einrichtungen geringhalten und den Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser informieren.

**Abwasserentsorgung / Niederschlagwasserbeseitigung**

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan sind „Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung des

Niederschlagswassers [...] im Bebauungsplan in den Festsetzungen verankert.“ Ein Blick in die Festsetzungen verrät, dass die Versickerung lediglich „erwünscht“ ist. Da nach § 55 Abs. 2 WHG Niederschlagswasser vorrangig ortsnah versickert werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, erachten wir die Festsetzung von Flächen für die Wasserwirtschaft für sinnvoll. Für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFriV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind. Eine flächenhafte (breitflächige) Versickerung ist anzustreben. Untersuchungen zur Sickerfähigkeit des Bodens sind durchzuführen. Auf Basis dessen sollte ein Gesamtplanung für die Entwässerung erarbeitet und die nötigen Flächen im Bebauungsplan verankert werden. Ziel der gemeindlichen Planung soll sein, Niederschlagswasser zur Versickerung zu bringen und kein bzw. möglichst wenig Wasser in ein Gewässer einzuleiten.

### **Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete / Gewässer**

Die Kommunen tragen die Verantwortung, bei der Ausweisung neuer Baugebiete die wasserwirtschaftlichen Belange (u.a. Schutz vor wildabfließendem Wasser) in der Planung zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Betrachtung der Risiken und möglicher Gegenmaßnahmen ermöglicht die Entwicklung von Planungsalternativen mit Steigerung attraktiver städtebaulicher Nutzbarkeit und Verringerung des Schadensrisikos durch Wasser. Dies gilt nicht nur für Gebiete in unmittelbarer Nähe zu einem Gewässer, sondern auch hinter Hochwasserschutzanlagen (zum Beispiel hinter Deichen) und gleichermaßen auch abseits von Gewässern, wo Starkregenereignisse zu lokalen Überschwemmungen führen können. Bereits in den Grundzügen der Bauleitplanung (Parzellierung, Straßentrassierung, Geländemodellierung) sind daher Wassergefahren frühzeitig und ausreichend zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die Festsetzungs- und Hinweismöglichkeiten in den Bebauungsplänen konsequent genutzt werden, um zukünftige Schäden und die Risiken für Leib und Leben zu minimieren.

Durch das Planungsgebiet verläuft ein Abflussweg mit mäßigem Abfluss im Starkregenfall.



Abbildung 1: Auszug aus den HiOS-Karten

Es wird darauf verwiesen, dass Starkregenniederschläge vor allem auf Grund der prognostizierten Klimaänderungen an ihrer Häufigkeit und Intensität zunehmen. Um nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen, wird empfohlen, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.“